

Kurztitel

EG - Abkommen Österreich - EWG - Protokoll Nr. 6

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 230/1990

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.05.1990

Text

Artikel 2

Die von der Republik Österreich bei der Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft angewandten mengenmäßigen Beschränkungen werden spätestens bis zu den im folgenden genannten Daten beseitigt.

Harmonisiertes System Position	Warenbezeichnung	Datum der Beseitigung
aus 26.20	Aschen und Rückstände, hauptsächlich Blei enthaltend: - Akkumulatorplatten und entleerte ganze Akkumulatoren	1. 1. 1991
aus 44.01	Holz von Abschnitzeln oder Teilchen: Spreisselholz	1. 1. 1993
aus 44.03	Rohholz, ausgenommen tropische Hölzer oder Holz mit Farbe, Beize, Kreosot und anderen Schutzmitteln behandelt: - Rohholz von Nadelbäumen, weder zwei- noch vierseitig, grob zugerichtet - Rohes Laubrundholz, Güteklasse B/C - Rohholz von Buchen für die Herstellung von Halbstoffen aus Holz	1. 1. 1993
74.04	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	1. 1. 1993
76.02	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	1. 1. 1993